

2223/AB XXI.GP

Eingelangt am: 25.05.2001

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage des Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde betreffend „Ergebnisse der Untersuchungen bezüglich des Antibiotika - Missbrauchs in der österreichischen Schweinewirtschaft“, Nr. 2236/J, wie folgt:

zu den Fragen 1 bis 3:

Mit Stand 28. März 2001 wurden im Zuge der Schwerpunktsaktion 1911 Proben untersucht:

	Antibiotika/Sulfonamide	davon positiv	Chloramphenicol	davon positiv
Burgenland	90	15	2	0
Kärnten	12	4	29	0
NÖ.	300	45	88	0
OÖ	168	44	152	2
Salzburg	45	3	396	7
Steiermark	301	49	275	0
Vorarlberg	29	1	24	0

Weiters wurden im Zuge dieser Schwerpunktaktion bei Schweinen 37 Blutproben, 55 Harnproben und 10 Leberproben auf β - Agonisten, 13 Harnproben auf Stilbene, eine Harnprobe auf Zeranol sowie 365 Harnproben, 2 Muskelproben und 8 Leberproben auf Corticosteroide untersucht. Alle diese Ergebnisse waren negativ.

Weiters wurden entsprechend der Richtlinie 96/23/EG routinemäßig in Betrieben direkt von lebenden Tieren in den Jahren 1998 und 1999 Proben von 729 Tieren gezogen. Es handelt sich hierbei um Proben auf Substanzen deren Anwendung in der Schweinehaltung verboten sind. In diesen beiden Jahren wurden keine verbotenen Substanzen nachgewiesen.

Bei der Schlachtung wurden 1997 bis 1999 29.004 Proben von Tieren gezogen und untersucht. In 14 Proben wurden Substanzen nachgewiesen, deren Anwendung verboten ist. Bei den restlichen 125 Proben wurden Höchst- bzw. Richtwertüberschreitungen festgestellt.

Die zusammenfassenden Ergebnisse für das Jahr 2000 bzw. 2001 liegen derzeit noch nicht vor.

Folgende Testverfahren werden entsprechend den Vorschriften der EU verwendet: Biologischer Screeningtest (Fünfplattentest), ELISA, Atomabsorption, Massenspektrometrie, HPLC, LCMS. Auf folgende Stoffgruppen wird untersucht:

A: Verbotene Stoffe:

Stilbene, Thyreostatika, Steroide, Resorcylnsäure - Lactone, Beta - Agonisten, verbotene Stoffe des Anhangs 4 der Verordnung 2377/90/EG (z.B. Chloramphenicol),

B: Erlaubte Substanzen:

Antibiotika, Sulfonamide, Kokzidiostatika, Anthelminthika, Beruhigungsmittel, Organische Chlorverbindungen und Schwermetalle.

zu Frage 4:

Derartige Informationen liegen meinem Ministerium nicht vor.

zu Frage 5:

Verwaltungsübertretungen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz können mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Schilling geahndet werden.

zu Frage 6:

Auf Einladung des Bundesministeriums für Inneres fanden mehrere Koordinationssitzungen der Kriminalbeamten Niederösterreichs, Oberösterreichs sowie der Steiermark statt, an denen Vertreter der zuständigen Behörden Bayerns sowie ein Vertreter meines Ressorts teilnahmen.

zu Frage 7:

Die Untersuchungsmatrix ist bei lebenden Tieren nicht Gülle sondern Blut und Harn. Gülleuntersuchungen sind auf Grund der massiven Störsubstanzen und Abbauvorgänge nicht aussagekräftig.

zu Frage 8:

Inwieweit Ermittlungen gegen die Firma Inopharm (richtig: Firma Inropharm) - durchgeführt werden, ist mir nicht bekannt. Nach meinen Informationen gab es keine Zweigstelle oder Produktionsstätte dieser Firma in Österreich.

zu Frage 9:

Der Entwurf eines „Bundesgesetzes über den unzulässigen Tierarzneimitelesatz“ („Tierarzneimittelverkehrsgesetz“) ist fertiggestellt. Da in diesem Entwurf die Aufnahme gerichtlich zu verfolgender Strafen geplant ist, steht mein Ressort in Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Justiz. Ein genauer Zeitpunkt für die Vorlage dieses Gesetzesentwurfes steht daher derzeit noch nicht fest.

zu Frage 10:

Amtstierärzte bei den Bezirksverwaltungsbehörden und den Ämtern der Landesregierungen sind Bedienstete der Länder. Es liegt am jeweiligen Dienstgeber, entsprechende Unvereinbarkeitsregelungen zu erlassen.